

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

23.5342.02

WSU/P235342

Basel, 10. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 9. September 2025

Anzug Beda Baumgartner und Konsorten betreffend «juristische Beratung und Unterstützung für behinderte Menschen und Angehörige»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. September 2023 den nachstehenden Anzug Beda Baumgartner und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

«Menschen mit schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen sowie Behinderungen haben zwangsläufig und unfreiwillig juristischen Beratungs- und Unterstützungsbedarf, sei dies auf Grund eines möglichen sozialversicherungsrechtlichen Anspruchs oder aber auf Grund des Lebensbedarfs wie Bildung Arbeit und Wohnen.

Sozialversicherungsrechtliche Ansprüche sind bundesrechtlich geregelt, ein entsprechendes Beratungsangebot in Basel-Stadt wird durch den Bund in bescheidenem Rahmen und lediglich rund zur Hälfte finanziert. Zudem sind diese Beiträge seit über 10 Jahren gedeckelt, im Gegenzug steigt der Bedarf an juristischer Beratung, da der Zugang zu Leistungen der Invalidenversicherungen in den vergangenen 15 Jahren erschwert wurde. Dies trifft nicht IV-berechtigte Personen insbesondere Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung, die daher Existenzbeiträge trotz ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung durch die kantonale Sozialhilfe erhalten. Die Situation hat sich durch die Pandemiejahre zudem akzentuiert. Die Nachfrage an unentgeltlicher und vorgerichtlicher juristischer Beratung übersteigt das Angebot klar.

Probleme und damit verbundene und juristische Fragestellungen ergeben sich für behinderte Personen aber auch im praktischen Lebensalltag bezüglich Bildung Arbeit und Wohnen. Dieses Beratungsund Unterstützungsangebot wurde vor 2008 durch den Bund finanziert, seit dem NFA (Neuer Finanzausgleich Bund/Kantone) sind die Kantone für diese Leistungsbereiche zuständig. Der Kanton hat die Leistungen übernommen, nicht aber die unentgeltliche Rechtspflege in den Bereichen. Der Bedarf an Beratung und Unterstützung zeigt sich vor allem bei kognitiver und psychischer Beeinträchtigung sowie im Bereich des Autismus-Spektrums (ASS). In der juristischen Beratung und Unterstützung von Betroffenen (auch von Angehörigen) besteht daher eine offensichtliche Angebotslücke.

Unentgeltliche Rechtsberatung zur rechten Zeit hat eine deeskalierende und unter dem Strich auch für den Kanton kostenmindernde Wirkung. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für die Fragestellungen qualifizierte Anwält:Innen und Jurist:innen zur Verfügung stehen. Bislang finanziert der Kanton Basel-Stadt in beiden Aspekten keine niederschwellige, vorgerichtliche Rechtsberatung.

Die Unterzeichnenden bitten daher den Regierungsrat daher zu prüfen und zu berichten,

- ob er den Nachfrageüberhang, bzw. die Finanzierungs-/Leistungslücke bezüglich unentgeltlicher und vorgerichtlicher juristischer Beratung bestätigen kann und inwieweit diese unentgeltliche und vorgerichtliche Rechtsberatung Existenzkosten und Gerichtslast reduziert.
- 2. ob er den Bedarf an unentgeltlicher und vorgerichtlicher juristischer Beratung im Rahmen der Behindertenhilfe anerkennt und inwieweit diese unentgeltliche und vorgerichtliche Rechtsberatung die Gerichtslast reduzieren kann.

3. ob er die Notwendigkeit sieht, bzw. die Bereitschaft hat, solche Rechtsberatungs- und Vertretungsangebote zu finanzieren.

Beda Baumgartner, Melanie Eberhard, Bruno Lötscher-Steiger, Brigitte Gysin, Oliver Bolliger, Daniela Stumpf, Niggi Daniel Rechsteiner»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Einleitung

Menschen mit schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen können in verschiedenen Lebensbereichen – wie beispielsweise Bildung, Wohnen, Arbeit und/oder bei der Inanspruchnahme sozialversicherungsrechtlicher Leistungen – auf Beratung und Unterstützung angewiesen sein. Der individuelle Bedarf kann dabei stark variieren. Es ist zentral, dass Menschen mit Behinderungen ihre Rechte kennen und wahrnehmen können. Dazu gehört auch, dass sie dort, wo es erforderlich ist, bedarfsgerechte und individuell abgestimmte Unterstützung erhalten.

Im Anzug wird dargelegt, dass die Nachfrage bei der unentgeltlichen und vorgerichtlichen juristischen Beratung im Bereich Sozialversicherungsrecht das vorhandene Angebot deutlich übersteige. Besonders betroffen seien Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung, die keinen Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung (IV) haben. Zudem bestehe im Kanton Basel-Stadt eine Angebotslücke bei der juristischen Beratung von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen in den Bereichen Bildung, Wohnen und Arbeit. Ein besonderer Bedarf an Beratung und Unterstützung zeige sich vor allem bei Personen mit kognitiver und psychischer Beeinträchtigung sowie im Bereich des Autismus-Spektrums (ASS).

Der Regierungsrat soll prüfen und berichten, ob er den Nachfrageüberhang bzw. die Leistungslücke bei der unentgeltlichen und vorgerichtlichen juristischen Beratung bestätigen kann. Dabei soll auch untersucht werden, inwieweit solche Angebote dazu beitragen, Existenzkosten zu senken und die Gerichtslast zu verringern. Weiter soll abgeklärt werden, ob ein Bedarf an der unentgeltlichen und vorgerichtlichen juristischen Beratung im Rahmen der Behindertenhilfe anerkannt wird und ob der Regierungsrat bereit ist, entsprechende Angebote finanziell zu unterstützen.

Der Anzug enthält Feststellungen zum Zugang zu IV-Leistungen, weshalb zunächst darauf kurz eingegangen wird. Anschliessend folgt eine Übersicht über die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der Behindertenhilfe. Insbesondere wird dargelegt, welche gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf Beratungsleistungen bestehen und wie deren Finanzierung geregelt ist. Zudem wird ein Überblick der bestehenden juristischen Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige gegeben.

2. Entwicklungen in der Invalidenversicherung

Die IV-Neurentenquote entspricht dem Anteil der Neurentenbeziehenden an der ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz zwischen 18 und 63/64 Jahren. Sie erreichte 2003 mit 5,9‰ einen Höchststand, was insbesondere auf einen überdurchschnittlichen Anstieg der Neurenten aufgrund psychischer Erkrankungen zurückzuführen war. Bis 2013 ging die Neurentenquote um mehr als die Hälfte auf 2,6‰ zurück und blieb bis 2016 stabil. Der starke Rückgang nach 2003 hängt wesentlich damit zusammen, dass die Neuberentungen auf Grund von Erkrankungen der Knochen und Bewegungsorgane markant abgenommen haben. Im selben Zeitraum war auch die Quote der psychisch bedingten Neurenten rückläufig. 2018 wurde ein Anstieg um 1'100 Neurenten verzeichnet, wodurch die Neurentenquote von 2,8 auf 3,0‰ zunahm. Diese Entwicklung war hauptsächlich durch die per 1. Januar 2018 angepasste Bemessung des Invaliditätsgrades bei Teilerwerbstätigen bedingt. 2019 blieb die Neurentenquote konstant. Ab 2020 stieg sie von 3,1‰ auf 3,7‰, mit einem

kurzfristigen Rückgang 2022. Zu diesem jüngsten Anstieg trugen insbesondere Personen mit psychischen Erkrankungen bei. Die relativen Gewichte der Invaliditätsursachen haben sich über die letzten Jahre stark verändert: Der Anteil der psychischen Krankheiten hat sich zwischen 2000 und 2023 von 35,6% auf 49,9% erhöht. Inzwischen wird rund jede zweite Neurente aufgrund einer psychischen Krankheit zugesprochen. Auf der anderen Seite hat sich der Anteil der Personen mit einer Rente als Folge von Erkrankungen der Knochen und Bewegungsorgane im gleichen Zeitraum von 25,2 auf 13,5% beinahe halbiert.¹

Seit 2008 verfolgen Parlament und Bundesrat mit verschiedenen Gesetzesrevisionen das Ziel, die IV verstärkt am Grundsatz «Eingliederung vor Rente» auszurichten. Verschiedene Evaluationen zeigten messbare Wirkungen der Revisionen, identifizierten aber auch Lücken.² Ersichtlich wurde ein Optimierungsbedarf vor allem bei den Eingliederungsbemühungen für junge Versicherte und für Personen mit psychischen Beeinträchtigungen sowie in der Zusammenarbeit der beteiligten Akteurinnen und Akteure.³ Die am 1. Januar 2022 in Kraft getretene Weiterentwicklung der IV (WEIV) wirkt diesen Lücken entgegen. Im Zentrum stehen die intensivere Begleitung und Steuerung bei Geburtsgebrechen, die gezielte Unterstützung von Jugendlichen beim Übergang ins Erwerbsleben und die verstärkte Unterstützung von Menschen mit psychischen Erkrankungen, unter anderem auch mit Beratung und Begleitung.⁴

Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kanton im Bereich Behindertenhilfe

Die Ausführungsgesetzgebung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) trat am 1. Januar 2008 in Kraft. Mit dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006 (IFEG; SR 831.26) wurden die Kantone beauftragt, ein bedarfsgerechtes Angebot an Wohnheimen, Werk- und Tagesstätten zu gewährleisten. Zudem soll verhindert werden, dass invalide Personen durch die von ihnen bezogenen Leistungen in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur von der Sozialhilfe abhängig werden. Mit der NFA wurde aber nicht nur die Zuständigkeit vom Bund auf die Kantone übertragen, sondern auch die Aufgabe an sich verändert: Während sich der Bund darauf beschränkte, die Institutionen der Behindertenhilfe mit Subventionsbeiträgen zu unterstützen, müssen die Kantone seit 2008 ein bedarfsgerechtes Angebot für invalide Personen gewährleisten. Die Behindertenhilfe ist also seither eine öffentlich-rechtliche Aufgabe der Kantone. Der Bund bleibt mit der IV für die IV-Renten, die Hilflosenentschädigungen und die Assistenzbeiträge zuständig. Ebenso leistet er Beiträge an private Dachorganisationen, insbesondere für die Beratung und Schulung von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen. Bezüglich der Beratungsleistungen haben die Kantone durch die NFA keine neuen Aufgaben übertragen bekommen.⁵

Der Bundesrat und die Konferenz der Kantone (KdK) haben im Juni 2024 entschieden, die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen umfassend zu überarbeiten und Vorschläge für eine Aufgabenentflechtung zu prüfen. Das Projekt «Entflechtung 27 – Aufgabenteilung Bund und Kantone» umfasst insgesamt 21 Aufgabengebiete, darunter fallen auch die Beiträge an private Organisationen der Alters- und Invalidenhilfe.⁶

¹ Seite 8 der IV-Statistik 2023 des BSV von Mai 2024 mit weiteren Verweisen. https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/iv/statisti-ken/iv_stat_2023_d.pdf.download.pdf/IV-Statistik%202023.pdf

² Guggisberg, Jürg; Bischof, Severin (2020). Entwicklung der Übertritte von der Invalidenversicherung in die Sozialhilfe: Analysen auf Basis der SHIVALV-Daten. Forschungsbericht Nr. 8/20, Bundesamt für Sozialversicherungen

³ «Eingliederung vor Rente 2.0» von Fernanda Benz, 9. Juni 2022 in Soziale Sicherheit CHFSS mit weiteren Verweisen

⁴ Seite 1 der IV-Statistik 2023 des BSV von Mai 2024

⁵ Art. 74 Abs. 1 lit. a und b Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG), welche die Beratungsleistungen für invalide Personen und deren Angehörige regeln, haben mit der NFA keine Änderung erfahren

⁶ Medienmitteilung der Konferenz der Kantonsregierungen vom 21. Juni 2024

Anspruch auf unentgeltliche Beratung für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige

4.1 Regelung auf Bundesebene

Das System der Kostenübernahme für ambulante Leistungen, dazu gehören insbesondere die Beratungsleistungen für Menschen mit Behinderungen, wird derzeit auf Bundesebene hauptsächlich von der IV finanziert. So richtet die IV gestützt auf Art. 74 f. Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG; SR 831.20) Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe aus, mit dem Ziel, es Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, selbstbestimmt und selbstverantwortlich am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können.⁷ Die subventionierten Leistungen umfassen Sozial-, Bau- und Rechtsberatung durch Fachpersonen, Sozialberatung durch Selbstbetroffene (Peerberatung) mit Support von Fachpersonen, Vermittlung von Betreuungsdiensten durch Fachpersonen sowie begleitetes Wohnen.⁸

Gemäss dem Kreisschreiben des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) über die Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe (KSBOB) für die Betriebsjahre 2024-2027 gelten als Menschen mit Behinderungen Personen, die in den letzten zehn Jahren eine individuelle IV-Leistung gemäss erstem Teil, drittem Kapitel des IVG erhalten haben. Dies gilt ebenfalls für Personen, die in der Früherfassungsphase sind oder solche, die im Begriff sind, sich aufgrund drohender Invalidität bei der IV anzumelden.

Das BSV schliesst mit den Dachorganisationen der privaten Behindertenhilfe Verträge zur Ausrichtung der Finanzhilfen ab. Viele dieser Behindertenorganisationen (45 Dachorganisationen) haben kantonale oder regionale Unterorganisationen (insgesamt 449 Unterorganisationen), welche durch die Leistungsverträge mit dem BSV Angebote und Dienstleistungen in den Kantonen erbringen können. Die Gesamtsumme dieser Finanzhilfen ist nicht – wie im Anzugstext festgehalten – gedeckelt, sondern abhängig von der Entwicklung der Fallzahlen in der IV.⁹ Gemäss BSV belaufen sich die Finanzhilfen in der aktuellen Vertragsperiode 2024-2027 auf rund 155 Mio. Franken pro Jahr. In den aktuell geltenden Rechtsgrundlagen ist ein faktischer Besitzstand für die bestehenden vertragsnehmenden Dachorganisationen verankert. Daher sind staatliche Umverteilungen zugunsten von Zielgruppen, die ein starkes Wachstum verzeichnen – aktuell insbesondere Menschen mit psychischen Erkrankungen – derzeit nicht möglich.¹⁰

4.2 Regelung auf Kantonsebene

§ 9 Gesetz über die Behindertenhilfe vom 14. September 2016 (BHG; SG 869.700) sieht eine kantonale Finanzierung der Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bei der Ermittlung ihres individuellen Bedarfs an Leistungen der Behindertenhilfe vor. Diese sogenannten «weiteren Leistungen» unterstützen IV-Rentnerinnen und -Rentner in der sozialen Teilhabe und ermöglichen ihnen, die ihnen zustehenden individuell bemessenen Leistungen ihrem Bedarf entsprechend in Anspruch zu nehmen. Das Angebot umfasst insbesondere die behinderungsbedingte Begleitung der individuellen Unterstützungsplanung, Beratung, Selbsthilfe, Treffpunkte und Bildungsangebote. Konkretisiert werden diese weiteren Leistungen in § 4 Verordnung über die Behindertenhilfe vom 29. November 2016 (BHV; SG 869.710).

Die Ermittlung des individuellen Bedarfs erfolgt durch die in der SVA Basel-Landschaft angegliederte fachliche Abklärungsstelle beider Basel (FAS). Der Kanton Basel-Stadt unterstützt im Rah-

⁷ Beitragsberechtigt (im Sinne von Art. 108 Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) sind gemeinnützige Organisationen der privaten spezialisierten Invalidenhilfe oder der Selbsthilfe

⁸ Randziffer 3001 des Kreisschreibens über die Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe (KSBOB), gültig ab 1. Januar 2024, gültig für die Betriebsjahre 2024 – 2027

⁹ Anzahl Personen, die Massnahmen der IV erhalten; inklusive Renten

men der Behindertenhilfe Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen mit Staatsbeiträgen in Höhe von jährlich insgesamt rund 250'000 Franken. Diese Mittel fliessen an die Stiftung Rheinleben, Stiftung Mosaik, arbeitundmehr, plan. inklusion sowie das Behindertenforum Region Basel. Die von diesen Organisationen durch die Informations- und Beratungsstellen (INBES) erbrachten Sozialberatungen umfassen Anliegen in Zusammenhang mit Krankheit oder Behinderung, Informationen über Ansprüche gegenüber Sozialversicherungen und die Unterstützung bei praktischen Fragestellungen des Lebensalltags insbesondere in den Bereichen Bildung, Arbeit und Wohnen.

Im Rahmen der Gesundheitsprävention werden die Beratungsstellen von Pro Infirmis und der Stiftung Rheinleben als Angebote der privaten Behindertenhilfe mit zusätzlichen kantonalen Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 390'000 Franken pro Jahr unterstützt; dies, da die Kostendeckung des Bundes nicht ausreichend ist und zudem auch Personen ohne bereits gesprochene IV-Rente - Voraussetzung für Leistungen des Bundes - dort ebenfalls die notwendige Unterstützung bekommen. Beratungsleistungen für Personen ohne IV-Rente sind im BHG nicht abgedeckt. Ihre Finanzierung ist auf Basis des Gesundheitsgesetzes (GesG; SG 300.100) gesichert. Gemäss § 9 sowie § 56 GesG kann der Regierungsrat verschiedene Massnahmen der Gesundheitsversorgung, -förderung und -prävention unterstützen oder veranlassen. Zusätzlich leistet der Kanton Basel-Stadt jährlich rund 3,9 Mio. Franken an 18 Institutionen, die Unterstützungsleistungen in Form von ambulanter Wohnbegleitung anbieten. 13,14

5. Juristische Beratung und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige

5.1 Rechtsberatung

Folgende Dachorganisationen, die ihre Dienstleistungen auch für Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt anbieten, erhalten unter anderem für den Leistungsbereich Rechtsberatung Finanzhilfen gemäss Art. 74 IVG:

- Inclusion Handicap;
- Schweizerische Stiftung Pro Mente Sana;
- Procap;
- Schweizer Paraplegiker-Vereinigung sowie
- die Aidshilfe Schweiz.¹⁵

Des Weiteren ist die Organisation Behindertenforum Basel am Vertrag über die Ausrichtung von Finanzhilfen zwischen dem BSV und Procap angeschlossen und erhält für die Periode 2024 bis 2027 286'561 Franken (176'292 Franken für Rechtsberatung und 110'269 Franken für Leistungen zur Unterstützung und Förderung der Eingliederung Behinderter).

An sich kann der Kanton Beiträge an die Rechtsberatung von Personen mit Behinderung bzw. von Angehörigen und weiteren Bezugspersonen ausrichten (§ 4 Abs. 3 lit. a Ziff. 3 BHV). Er hat davon jedoch bisher Abstand genommen. Denn der Kanton Basel-Stadt verfolgt das Normalisierungsprinzip, wonach Menschen mit Behinderungen bedarfsgerecht beraten und begleitet werden sollen (beispielsweise durch die Informations- und Beratungsstellen INBES oder die Pro Infirmis). Bei allgemeinen Rechtsfragen sollen sie hingegen, wie alle Einwohnerinnen und Einwohner, auf bestehende Fachberatungsstellen zurückgreifen können. Denn neben den obengenannten Organisationen bieten diverse Stellen im Kanton Basel-Stadt unentgeltliche oder stark verbilligte Rechtsbera-

¹¹ Angaben des Amtes für Sozialbeiträge (ASB) für das Jahr 2024

¹² Gemäss Art. 74 IVG

¹³ Gemäss § 27 BHG

¹⁴ Angaben des ASB für das Jahr 2024

¹⁵ Gemäss Übersicht der DV (Dachorganisationen)/UVN (Unterorganisationen), Zielgruppen und Leistungen gem. Art. 74 IVG für die Vertragsperiode 2024 - 2027 auf https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/finanzhilfen/invalidenhilfe.html

tungen in verschiedenen Lebensbereichen an: So bieten insbesondere das Sozialversicherungsgericht Rechtsauskunft zu sozialversicherungsrechtlichen Fragen, die Advokatenkammer professionelle Rechtsberatung für Personen mit fehlenden Mitteln, der Gewerkschaftsbund beider Basel die öffentliche Rechtsberatung (Staatsbeitrag aktuell max. 25'000 Franken p.a.) und die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten Beratung von Vermieterschaft, Mieterinnen und Mietern in allen rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis an. Diese Angebote stehen auch Menschen mit Behinderungen zur Verfügung bzw. müssen für diese gemäss § 6 Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderung vom 18. September 2019 (BRG; SG 140.500) zugänglich gemacht werden.

5.2 Unentgeltliche Rechtspflege

Unter unentgeltlicher Rechtspflege ist die Befreiung von Prozesskosten bei Bedürftigkeit sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch die Bezahlung eigener Anwaltskosten zu verstehen. Im Kontext des Anzugs ist zu erwähnen, dass gemäss dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG; SR. 830.1) das Einspracheverfahren kostenlos ist (Art. 52 Abs. 3 ATSG) und, wo die Verhältnisse es erfordern, der gesuchstellenden Person im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt wird (Art. 37 Abs. 4 ATSG). Zwar ist gegen IV-Verfügungen nicht Einsprache zu erheben, sondern direkt Beschwerde beim Sozialversicherungsgericht einzureichen. Allerdings findet vor dem Erlass einer IV-Verfügung ein kostenloses Vorbescheidverfahren statt, in dem Einwände gegen die vorgesehene Verfügung vorgebracht werden können.

6. Zu den einzelnen Fragen

Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat, folgende drei Fragen zu prüfen und zu berichten:

- ob er den Nachfrageüberhang bzw. die Finanzierungs-/Leistungslücke bezüglich unentgeltlicher und vorgerichtlicher juristischer Beratung bestätigen kann und inwieweit diese unentgeltliche und vorgerichtliche Rechtsberatung Existenzkosten und Gerichtslast reduziert.
- ob er den Bedarf an unentgeltlicher und vorgerichtlicher juristischer Beratung im Rahmen der Behindertenhilfe anerkennt und inwieweit diese unentgeltliche und vorgerichtliche Rechtsberatung die Gerichtslast reduzieren kann.
- ob er die Notwendigkeit sieht, bzw. die Bereitschaft hat, solche Rechtsberatungs- und Vertretungsangebote zu finanzieren.

Für Menschen mit Behinderungen sowie deren Angehörige steht ein breites Beratungsangebot zur Verfügung. Grundsätzlich wird dieses Angebot, einschliesslich juristischer Beratung, durch den Bund gemäss Art. 74 IVG finanziert.

In der Behindertenhilfe des Kantons Basel-Stadt gibt es keine spezifisch juristischen Beratungsleistungen. Der Behindertenhilfe liegen ausserdem keine statistisch belegten Hinweise auf einen Nachfrageüberhang oder eine Finanzierungs- bzw. Leistungslücke bezüglich unentgeltlicher und vorgerichtlicher Rechtsberatung vor. Die Beratung zu Fragen und Anliegen im Zusammenhang mit Krankheit oder Behinderung, Informationen über Ansprüche gegenüber Sozialversicherungen sowie zu Fragestellungen im praktischen Lebensalltag bezüglich Bildung, Arbeit und Wohnen können weitestgehend auch durch nicht juristische Fachpersonen, welche über ein umfassendes Fachwissen in diesen Bereichen (insb. Sozialversicherungen) verfügen, geleistet werden.

Neben der Vielzahl bereits bestehender Angebote ist es nicht mehr zeitgemäss, neue, separative Angebote für Menschen mit Behinderungen zu entwickeln – insbesondere nicht solche, die zusätzlich nach Behinderungsarten differenziert und durch Objekthilfen finanziert werden. Stattdessen sollen die für alle zugänglichen und bereits bestehenden Angebote für Rechtsberatung, wie beispielsweise im Bereich Arbeitsrecht, Mietrecht, Konsumentenschutz, Ausländerberatung und Familienberatung, auch Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen zur Verfügung stehen. Der Zugang zu diesen Leistungen ist durch das BRG rechtlich gesichert.

Dass auch nicht IV-berechtigte Menschen mit Behinderungen, insbesondere auch mit psychischen Beeinträchtigungen, Zugang zu niederschwelligen, qualitativ hochwertigen Beratungsleistungen bedürfen, ist unbestritten. Dieses Angebot wird mit Finanzhilfen an die Stiftung Rheinleben und an Pro Infirmis Basel-Stadt auf Basis des GesG bereits unterstützt.

Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob und in welchem Ausmass unentgeltliche und vorgerichtliche Rechtsberatung direkt zur Reduktion der Gerichtslast beiträgt. Die IV-Stelle Basel-Stadt hat festgestellt, dass sich die Anzahl eingereichter Beschwerden seit Inkrafttreten der letzten IV-Revision am 1. Januar 2022 um rund 50 % pro Jahr verringert hat. Inwiefern dieser Rückgang im Zusammenhang mit verstärkter Beratungstätigkeit steht, kann anhand der vorliegenden Informationen nicht abschliessend beurteilt werden.

Angesichts der bereits bestehenden Angebote sieht der Regierungsrat keinen Bedarf, neue oder zusätzliche Rechtsberatungs- und Vertretungsangebote für Menschen mit Behinderungen zu finanzieren. Der Fokus liegt weiterhin darauf, die bestehenden Angebote qualitativ sicherzustellen und gezielt weiterzuentwickeln.

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die vorhandenen Beratungsstrukturen ausreichend sind und die gesetzlichen Verpflichtungen des Kantons Basel-Stadt damit erfüllt werden.

7. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, den Anzug Baumgartner und Konsorten betreffend «juristische Beratung und Unterstützung für behinderte Menschen und Angehörige» als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer Regierungspräsident

Пина

Barbara Schüpbach-Guggenbühl Staatsschreiberin

B- WOURD AND.